

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 15. Oktober.

1918

Inhalt: 96. 9. Kriegsanleihe. — 97. Außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulagen 1918 für Geistliche und für Hinterbliebene von Geistlichen.

Nr. 96. 9. Kriegsanleihe.

Kiel, den 9. Oktober 1918.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichtsangelegenheiten.

A. Nr. 1063. B. 1.

Zu der Frage, ob es sich empfiehlt, Mittel zur Zeichnung von Kriegsanleihen durch Verpfändung von Wertpapieren bei anderen Kreditanstalten als den Darlehnskassen des Reichs zu beschaffen, hat der Herr Präsident des Reichsbankdirektoriums sich bei anderer Gelegenheit dahin geäußert, daß solche Institute, wenn sie ihre freien Gelder für diese Verpfändungen verwenden, dadurch veranlaßt werden könnten, ihrerseits weniger Kriegsanleihe zu zeichnen, als sie es sonst getan hätten. Effektive Zeichnungen, für deren Bezahlung Kredit in Anspruch genommen werden muß, bekommt die Reichsbank nur herein, wenn der Kredit von einer Stelle gewährt wird, die ihrerseits Kriegsanleihe überhaupt nicht zeichnet, wie die Darlehnskassen. Gewährt dagegen eine Stelle den Kredit, die andernfalls zur Beschäftigung ihres Geldes Kriegsanleihe zeichnen würde oder müßte, so unterbleibt infolge der Unterbringung des Geldes in Form von Darlehen die Zeichnung seitens dieser Stelle, und es wird keine neue Zeichnung, sondern nur eine Verschiebung der Zeichnung erzielt.

Ausgegeben, Kiel, den 17. Oktober 1918.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, diese Gesichtspunkte bei der Zeichnung von Kriegsanleihen für Stiftungen zu beachten. Danach wird von der Kreditnahme bei anderen Instituten in der Regel selbst dann abzusehen sein, wenn diese angesichts der Geldflüssigkeit die Kredite zur Zeit billiger einräumen als die Darlehnskassen, zumal damit zu rechnen ist, daß andere Kreditgeber bestrebt sein werden, bei eintretender Möglichkeit zur besseren Verwertung ihres Geldes das Darlehn zu kündigen, während die Darlehnskassen auch nach Friedensschluß einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

gez: Schmidt.

An das Königliche Konsistorium in Kiel.

Auszugsweisen Abdruck vorstehenden Erlasses teilen wir den Kirchengemeinden, Parochialverbänden und Stiftungsverwaltungen zur Beachtung mit.

Über den Erwerb von Kriegsanleihe für Stiftungen ist vom Herrn Minister des Innern ein Merkblatt herausgegeben. Abdrucke des Merkblatts können von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums des Inneren unmittelbar bezogen werden.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. 97. Außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulagen 1918 für Geistliche und für Hinterbliebene von Geistlichen.

Kiel, den 12. Oktober 1918.

Nach Bereitstellung weiterer staatlicher Zuschüsse zugunsten der festangestellten Geistlichen bestimmen wir unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode hiermit folgendes:

I.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59 ff. — für die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen in Betracht kommenden in einem dauernd errichteten Pfarramte der Landeskirche fest angestellten Geistlichen sowie die ordinierten Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) mit einem Diensteinkommen bis zu 20 000 M einschließlich erhalten in Anlehnung an die staatlichen Grundsätze sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage („E. R. Z. 18“) ausgezahlt.

Für die kinderlos verheirateten Geistlichen und Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) beträgt diese Zulage mindestens 500 M und höchstens 1000 M. Sie wird im einzelnen wie folgt berechnet: Zu einem Grundbetrag von 250 M tritt der volle Betrag des monatlichen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens hinzu. Als Dienst Einkommen kommen in Betracht

- a) bei den bei der Alterszulageklasse versicherten Pfarrstellen: das Grundgehalt (einschließlich Beitrag zum Grundgehalt der in Klasse I versicherten Stellen), die Alterszulagen, die dauernd der Pfarrstelle beigelegt und die den Pfarrinhabern auf ihre Amtsdauer bewilligten, von uns als ruhegehaltstfähig anerkannten Grundgehaltszuschüsse, das Propsteneinkommen in der ruhegehaltstfähigen Höhe von jährlich 750 M ;
- b) bei den dem Pfarrbesoldungsgesetz nicht unterworfenen Pfarrstellen: das matrikelmäßig festgesetzte ruhegehaltstfähige Dienst Einkommen unter Abzug der gemäß Art. I Ziffer 2 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913, betreffend Abänderung der Ruhegehaltsordnung (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96) zu entrichtenden Abgaben. Nicht in Abzug zu bringen ist der an den Emeritierungsfonds zu leistende Pfarrbeitrag (Prozentabgabe).

Die Dienstwohnung (Mietsentschädigung) bleibt in allen Fällen außer Betracht;

- c) bei den Hilfsgeistlichen (Provinzialvikaren): die monatliche reine Dienstvergütung.

Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 M zurückbleibt, auf 500 M erhöht, soweit er 1000 M überschreitet, auf 1000 M ermäßigt.

Verheiratete Geistliche und Hilfsgeistliche (Provinzialvikare) mit Kindern erhalten für jedes nach unseren Bekanntmachungen vom 7. September 1918 Abschnitt I. C. a. Ziffer 1 und vom 2. Oktober 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 und 94 — zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 10 v. H. der sich nach obigem ergebenden Gesamtzulage.

Die unverheirateten Geistlichen und Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) erhalten als einmalige Kriegsteuerungszulage 70 v. H. der für kinderlos Verheiratete geltenden Zulage, also mindestens 350 M und höchstens 700 M.

Auf die „E. R. B. 18“ finden die Grundsätze unter Abschnitt I. C. a. Ziffer 1, 2, 3, 7—10, Abschnitt I. C. b. Ziffer 1 Absatz 1 und 2, Ziffer 2—9 der Bekanntmachung vom 7. September 1918 (— Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 flgd. —) sinngemäße Anwendung.

Wenn seitens der Kirchengemeinde eine gleichartige Zuwendung an die Pfarrinhaber gewährt wird, so wird diese auf die einmalige Kriegsteuerungszulage angerechnet.

II.

Den Geistlichen im Ruhestande sowie den Hinterbliebenen von Geistlichen wird unter den Voraussetzungen unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59 — eine außerordentliche einmalige Kriegsbeihilfe „E. R. B. 18“ gewährt.

Die Beihilfe beträgt mindestens 50 v. H., höchstens aber 100 v. H. desjenigen Betrages, der an einmaligen Kriegsteuerungszulagen („E. R. B. 18“) unter Zugrundelegung des von dem Geistlichen zuletzt bezogenen Dienst Einkommens (ohne Dienstwohnung oder Mietsentschädigung) zustehen würde, wenn der Geistliche noch im Dienste wäre.

Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende einmalige Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind eines im Amte stehenden Geistlichen mit entsprechendem Dienst Einkommen berechneten einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Im übrigen finden die Grundsätze unter Abschnitt IV. B. Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 7. September 1918 auch auf die Gewährung der „E. R. B. 18“ sinngemäß Anwendung. Bei der Anrechnung nach Abschnitt IV. B. Ziffer 3 Absatz 2 sind unter „Kriegsbeihilfen“ die laufenden Kriegsbeihilfen und die „E. R. B. 18“ zusammen zu verstehen.

III.

Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zu I und II ist der 1. September 1918.

Die zahlbaren Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden. Soweit-irgend möglich, ist bargeldlos zu zahlen.

IV.

1. Die nach den obigen Grundsätzen den festangestellten Geistlichen zustehenden „E. R. B. 18“ sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) vorläufig festzustellen und aus den Propstei-Synodalkassen, welchen wir die erforderlichen Geldmittel alsbald überweisen werden, zu zahlen.

Die zur Feststellung der „E. R. B. 18“ für die festangestellten Geistlichen erforderliche Kenntnis der Höhe des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens und der Familienverhältnisse werden unschwer aus den nach Abschnitt V unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 von den Geistlichen den Herren Kirchenpräsidenten gemachten Angaben entnommen werden können.

2. Für die militärisch verwendeten Geistlichen, für die Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare nsw.), für die Ruhegehaltsempfänger und für die Hinterbliebenen von Geistlichen werden die einmaligen Kriegsteuerungsbezüge von uns festgesetzt und zahlbar gemacht werden.

V.

Um die dringend wünschenswerte bargeldlose Zahlung in weitem Umfange zu ermöglichen, legen wir den Herren Geistlichen, die ein Postcheckkonto oder ein Konto bei einer an den Reichsbank giro- oder Postcheckverkehr angeschlossenen Bank oder Sparkasse noch nicht haben, nahe, ein solches baldigst einzurichten und dem Herrn Propsten (Superintendent) sogleich Mitteilung zu machen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 3193.

Müller.